

Behandlungsrichtlinie

zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes
"Schönwolder Moor"

GEMEINDE:

KREIS:

BEZIRK:

Kremlitz

Gadebusch

Schwerin

Rögnitz

Gadebusch

Schwerin

GESETZLICHE

- GRUNDLAGEN:
1. Erste DVO zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14.5.1970 (GBI. II, S. 331)
- NSVO
 2. Schutzanordnung:
Anordnung des Vorsitzenden des
Landwirtschaftsrates der DDR vom 11.9.1967
 3. Beschluß Nr. 13 der 4. Sitzung des Bezirkstages
Schwerin vom 1.6.1972
 4. Beschluß des Rates des Bezirkes Schwerin Nr. 57
vom 2.5.1973

GRÖSSE: 119,30 ha

RECHTSTRÄGER/

- EIGENTÜMER:
- Volkseigentum;
 - genossenschaftliches Eigentum;
 - Privateigentum;
 - Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb Schwerin;
 - Oberförsterei Gadebusch;
 - LPG "Vereingte Kräfte" Schönwolde

1. Die Handlungsrichtlinie ist die Grundlage für die weitere Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes (NSG) durch die örtlichen Räte, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Nutzer. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abt. Landeskultur und Erholungswesen.

Das Ratsmitglied für Landeskultur und Erholungswesen beim Rat des Bezirkes setzt zur Unterstützung der Naturschutzarbeit für das Naturschutzgebiet Betreuer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises ein.

2. KURZCHARAKTERISTIK

-Moorschutzgebiet-

Das Schönwolder Moor ist das letzte, noch am besten erhaltene Hochmoor Westmecklenburgs. Es ist kaum (nur im Südteil) in seiner Oberflächenstruktur durch Torfabbau gestört.

Der zentrale Teil des Moores weist noch einige waldfreie Flächen mit charakteristischer Moorvegetation auf, z.B. Torfmoos, Wollgrasgesellschaften, Moosbeere, Rauschbeere, Krähenbeere u.a.

Als geschützte Arten kommen Sonnentau und Sumpfporst vor.

Diese zentralen wertvollen Flächen sind von lockeren Moorbirkenbeständen (Wollgras-Birkenmoor, Rauschbeeren)

umgeben, die allmählich in den tiefer gelegenen

Erlenbruchwaldgürtel übergehen. In geobotanischer Hinsicht

steht der Wert des Schönwolder Moores in der

charakteristischen Zonierung vom Erlenbruch-Birkenwaldmoor

zum zentralen waldfreien Hochmoor. Der faunistische Wert

besteht u.a. in der Tatsache daß hier Kraniche brüten.

Die übrige Wirbeltierfauna so wie die Meso- und Mikrofauna sind noch nicht untersucht.

3. WISSENSCHAFTLICHE AUFGABENSTELLUNG

-Erhaltung des letzten, relativ unbeeinflussten Regenhochmoores Westmecklenburgs mit wertvollen floristischen Elementen

-Vergleichs- und Studienobjekt für die Regeneration stark anthroprogen beeinflusster Hochmoore im Bezirk Schwerin

4. BEHANDLUNGSGRUNDSÄTZE

4.1. Allgemein

Gemäß § 8 der NSVO vom 14.5.1970 ist es nicht gestattet :

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinflussen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- Tiere zu beunruhigen, zu lärmern, zu fangen oder zu töten;
- die Wege zu verlassen, Feuer zu machen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

4.2. Ausnahmeregelung

4.2.1. Forstwirtschaft

Folgende Abteilungen sind als Naturwaldzelle zu behandeln;
(Bewirtschaftungsgruppe I/3).

29 e ¹ , o ²	und f bis i	13,52 ha
31 a ¹ , a ²	und b bis d	26,98 ha
32 a		27,28 ha
33 a ¹		<u>51,52 ha</u>
		119,30 ha

4.2.2. Melioration

Meliorationsmaßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, und nach Genehmigung durch den Rat des Bezirkes zulässig, soweit sie die Biotopverhältnisse nicht beeinflussen.

4.2.3. Jagd

Die Jagd erfolgt als Pirsch oder Ansitzjagd auf der Grundlage

der 8. DB zur Regelung des Jagdwesens vom 14.2.1962 (GB I.II, S.255). Die Jagd auf Federwild und sämtliche Greifvögel ist untersagt. Desgleichen ist das Stellen von Fallen untersagt. Zur Dezimierung des Schwarzwildes ist in den Monaten Dezember/Januar die Durchführung von Drückjagden gestattet.

4.2.4. Naturschutz

Der wissenschaftlichen Aufgabenstellung dienend, ist der Betreuer des Naturschutzgebietes nach Zustimmung des Rates des Bezirkes berechtigt, zusätzliche technische Schutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, können nach Absprache mit dem Rat des Bezirkes verstärkt wissenschaftliche Forschungsaufträge vergeben werden.

gez. F l e c k

Vorsitzender